

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2019

746. Gemeinwesen (Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden seit 1965 einen Zweckverband für Erwachsenenschutz (RRB Nr. 1728/1965), 2013 wurden die Statuten letztmals revidiert (RRB Nr. 398/2013). Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2020) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 10 Abs. 2 ist eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden des Verbandgebiets zustimmt. Massgebend ist jedoch nicht die Mehrheit der Stimmenden, sondern die Mehrheit der (gültigen) Stimmen (vgl. § 76 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161]).

b) Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- den Vorstand Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land, Postfach 183, 8542 Wiesendangen (E),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Altikon, Gemeindeverwaltung, Schloss 2, 8479 Altikon,
 - Brütten, Gemeindeverwaltung, Brüelgasse 5, 8311 Brütten,
 - Dägerlen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen),
 - Dättlikon, Gemeindeverwaltung, Ausserdorf 14, 8421 Dättlikon,
 - Dinhard, Welsikerstrasse 4 8474 Dinhard,
 - Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg,
 - Ellikon, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur,
 - Elsau, Auwiesenstrasse 1, 8352 Elsau,
 - Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch,
 - Hettlingen, Stationsstrasse 27, 8442 Hettlingen,
 - Neftenbach, Schulstrasse 3/7, Postfach 332, 8413 Neftenbach,
 - Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,
 - Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach,
 - Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt,
 - Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach,
 - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
 - Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen,
 - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon,

- den Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götz-Strasse 26,
8400 Winterthur,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli